

Artikel 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der innovative ventilation Vertriebsgesellschaft mbH („Verkäufer“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. §§ 14, 310 Abs. 1 BGB. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Käufer“) erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn er hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers haben ebenfalls Geltung für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Artikel 2. Angebot, Vertragsabschluss und Rücktritt vom Vertrag

- 2.1 Sofern eine Bestellung als Angebot i.S.v. §§ 145 ff. BGB anzusehen ist, kann der Verkäufer diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.2 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- und/oder Liquiditätsverhältnissen des Käufers ein oder werden solche bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer trotz Angebots zur Lieferung der Ware nicht zur Bezahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung bereit ist.

Artikel 3. Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten des Verkäufers auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus Stillschweigen zu bewahren, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind, der Käufer aufgrund richterlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder der Verkäufer schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.

Artikel 4. Preise

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Lager“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Die Preise des Verkäufers verstehen sich bei einem Nettoauftragswert von unter 1.000,- € mit einem pauschalen Frachtkostenzuschlag von 35,- €.
- 4.4 Express-Kosten stellt der Verkäufer nach Aufwand in Rechnung.

Artikel 5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers. Feste Liefertermine gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager.
- 5.3 Ein etwaiger Versand der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers und zwar auch dann, wenn der Verkäufer ausnahmsweise die Versandkosten trägt.
- 5.4 Kann die Ware nicht versendet werden aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, oder kommt der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Das Datum der Einlagerung stellt in solchen Fällen das Lieferdatum dar; der Lagerschein ersetzt die Versanddokumente. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche/Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

Artikel 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vereinbarte Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 21 Tagen ab dem Zeitpunkt des Rechnungsdatums und Übergabe zur Zahlung ohne Abzug in vollständiger Höhe fällig.
- 6.2 Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bemisst sich ein gegebenenfalls vereinbarter Skontoabzug nach dem Zeitpunkt der Zahlung, so ist der Tag des Geldeinganges bei dem Verkäufer der Zahlungszeitpunkt.
- 6.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 6.4 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt uns vorbehalten.

Artikel 7. Mängelhaftung

- 7.1 Die eingegangene Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Offene Mängel an der Ware sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen, verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Die jeweilige Rügefrist ist spätestens nach 7 Tagen abgelaufen. Offen zu Tage tretende Beschädigungen der Ware, die schon bei Empfang ersichtlich sind, sind gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer unverzüglich zu beanstanden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 377 HGB.
- 7.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- 7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang (EXW).
- 7.5 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.6 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.7 Soweit dem Käufer im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Artikel 8. Rücknahmebedingungen (außerhalb Mängelhaftung)

- 8.1 Die Rücknahme der Ware erfolgt, sofern kein Fall der Mängelhaftung vorliegt, lediglich aus Kulanz und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der bei Warenrücknahme zu vergütende Wert ist abhängig von Alter, Beschaffenheit und Wiederverkaufsfähigkeit der Ware.
- 8.2 Produkte, die in Sonderaufmachung ausdrücklich bestellt werden oder nicht in das Standardlieferprogramm des Verkäufers fallen, sind grundsätzlich von einer Rücknahme ausgeschlossen.
- 8.3 Risiken bei und Kosten für den Transport zurückgenommener Ware trägt der Käufer.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- 9.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen

- Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.6 Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- 9.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

Artikel 10. Rückruf

Der Verkäufer kann Ware zurückrufen oder Auslieferungen stornieren, falls dies zur Untersuchung auf vermutete Fabrikationsfehler, bei Mängeln zur Vermeidung von Schäden o. Ä. erforderlich sein sollte. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf einen solchen Rückruf hin unverzüglich herauszugeben oder den Verkäufer über den Verbleib der Ware zu informieren. Für die Rücknahme der Ware liefert der Verkäufer Ersatz oder erstattet dem Käufer die bezahlte Vergütung zurück.

Artikel 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften entgegenstehen. Werden erforderliche Genehmigungen für die Vertragsdurchführung nicht erteilt, ist jede Partei berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 11.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.4 Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung auszulegen.
- 11.5 Für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand das für Bornhöved zuständige Amts- oder Landgericht, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.